

Institut der deutschen Wirtschaft

Geschäftsführung

Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Denzer z.Hd.
Postfach 1143
4000 Düsseldorf

Gustav-Heinemann-Ufer 84-88
5000 Köln 51
Telefon-Durchwahl:
37047
3708-326

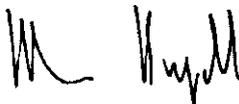


Köln, den 24.11.1986
Dr.Br/gb

Sehr geehrter Herr Denzer,

in der Anlage schicken wir Ihnen die angeforderte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)" in 100 Exemplaren.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Klaus Brepohl)

Anlagen

Stellungnahme des Instituts der deutschen Wirtschaftzum Gesetzentwurf der Landesregierung "Rundfunkgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)"Gesamtwertung

Das Institut der deutschen Wirtschaft vertritt die Ansicht, daß der Gesetzentwurf eine Anzahl von Bestimmungen enthält, die den Aufbau eines "dualen Rundfunksystems" mit privaten Veranstaltern, die in eigener Verantwortung Fernseh- und Hörfunkprogramme übertragen, erschwert oder sogar unmöglich macht. Anstelle von Rahmenrichtlinien wird ein Übermaß an Reglementierungen eingeführt. Insgesamt schränkt der Gesetzentwurf die wirtschaftlichen Möglichkeiten für private Veranstalter derart ein, daß eine größere Beteiligung zweifelhaft ist.

1. Binnenpluralismus

Es muß geprüft werden, ob die Grundsätze für lokalen Rundfunk (§ 23) dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 4.11.1986 entsprechen. In dessen Leitsätzen wird unter b) festgestellt: "Solange und soweit die Wahrnehmung der genannten Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wirksam gesichert ist, erscheint es gerechtfertigt, an die Breite des Programmangebots und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk nicht gleich hohe Anforderungen zu stellen wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk."

2. Betriebsgesellschaft und Programmgesellschaft

Die Betriebsgesellschaft trägt allein das finanzielle Risiko (§ 22), hat aber keinerlei Einfluß auf die Programmgestaltung (Begründung S. 57). Allein die Programmgesellschaft ist für den Inhalt und die Programmherstellung zuständig, sie entscheidet über "alle für die Programmgestaltung relevanten Fragen".

Dadurch ist die Betriebsgesellschaft von den Entscheidungen der Programmgesellschaft abhängig. Sie muß jede Programmform finanzieren, auch wenn das Programm nicht das Interesse der Zuschauer findet und durch niedrige Einschaltquoten zu geringeren Werbeeinnahmen führt. Wenn die privaten Veranstalter bei der Finanzierung ausschließlich auf Werbeeinnahmen angewiesen sind, so muß ihnen auch die Chance zu entsprechenden Einnahmen gegeben werden.

Kein Mitglied der Veranstaltergemeinschaft darf mehr als 15 % der Anteile halten (§ 22). Diese Bestimmung ist unrealistisch, da sich unter Umständen keine sieben Interessenten für eine solche Gemeinschaft finden. Es sollten auch Veranstaltergemeinschaften mit weniger Mitgliedern (und damit einem höheren Stimmenanteil) zugelassen werden.

Die vorgesehene Beteiligung kommunaler Träger (§ 22, 3) an der lokalen Veranstaltergemeinschaft ist verfassungswidrig, da der Rundfunk staatsfrei sein muß und auch die Kommune ein Teil des Staates ist.

3. Chefredakteur und Redaktionsmitglieder

Zwar darf die Programmgesellschaft den Chefredakteur nur mit Zustimmung der Betriebsgesellschaft einstellen (§ 24), doch ist diese Regelung wirkungslos. Der Chefredakteur wird Angestellter der Programmgesellschaft und kann nur von der Programmgesellschaft entlassen werden, die Betriebsgesellschaft muß dem zustimmen.

Die Einstellung oder Entlassung redaktioneller Mitglieder ist nur auf Vorschlag des Chefredakteurs möglich. Die Mitarbeiter haben "Einfluß auf die Programmgestaltung" (§ 22), die Möglichkeiten des Chefredakteurs sind also in der täglichen Arbeit begrenzt.

4. Programmgrundsätze

Die Zulassung privater Veranstalter wird in § 7 auf mindestens vier und höchstens acht Jahre festgelegt. Diese zeitliche Begrenzung macht eine langfristige Planung unmöglich. Kaum ein Veranstalter wird für einen solchen Zeitraum größere Investitionen vornehmen, da sie sich bis dahin kaum amortisiert haben. Hier sollte eine unbegrenzte Verlängerung der Zulassung festgelegt werden. Auch die Rundfunkanstalten sind auf unbegrenzte Zeit zugelassen; eine Gleichstellung der Privaten ermöglicht erst eine gewisse Chancengleichheit.

Weiter wird in § 7 bestimmt, daß die Zulassung für "Programm- art, Programmkategorie, Programmdauer und Programmschema" erteilt wird, jede Änderung muß durch die Landesrundfunkanstalt geregelt werden. Dadurch wird es den privaten Veran-

staltern unmöglich gemacht, zunächst einmal Programmformen auf ihre Akzeptanz hin zu erproben und den Wünschen des Publikums anzupassen. Ferner können sie nicht flexibel auf aktuelle Ereignisse, z.B. durch die Verlängerung der Sendezeit, reagieren.

Die Fernsehvollprogramme sollen überwiegend aus Eigen- und Auftragsproduktionen bestehen (§ 11). Eine solche Bestimmung besteht für die Rundfunkanstalten nicht; sie bedeutet eine schwere Benachteiligung der Privaten, vor allem in der Anfangsphase. Insbesondere ist sie kein Anreiz für überregionale Veranstalter, ihren Sitz nach Nordrhein-Westfalen zu verlegen.

In § 23 wird festgelegt, daß jede Veranstaltergemeinschaft bei lokalen Programmen täglich bis zu 15 % Programmbeiträge von Organisationen mit kulturellen Zielsetzungen in das Programm aufnehmen muß und diesen Organisationen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen hat. Es nicht ausgeführt, ob sich diese kostenlose Hilfe "nur" auf das Entleihen technischer Geräte bezieht oder auch personelle Unterstützung einschließt. Auf jeden Fall entstehen hier weitere finanzielle Belastungen, die gerade im Aufbaustadium kaum tragbar sind.

Auf diese Weise wird es der Anbietergemeinschaft unmöglich gemacht, ein einheitliches Programmschema nach den eigenen Vorstellungen zu entwickeln. Diese Bestimmung wird dadurch noch weiter verschärft, daß während der Sendezeit diesen Gruppen keine Werbung gestattet ist. Das Werbevolumen entspricht nicht mehr 20 % der Sendezeit.

Eine bessere Lösung bestände darin, diesen Gruppen den "Offenen Kanal" zur Verfügung zu stellen.

Fernsehsatelliten-Programme sollen taglich bis zu zwei Stunden ein lokales Fensterprogramm übertragen (§ 5), davon bis zu einer Stunde zwischen 18 und 22 Uhr. Die Annahme, daß taglich zwei Stunden Lokalprogramm hergestellt werden, ist unrealistisch. Aber die Satelliten-Veranstalter, die ihr Programme in der ganzen Bundesrepublik verbreiten, werden gezwungen, ihr Programmschema auf diese Möglichkeit hin zu ändern und während dieser Zeit ihr Normalprogramm für Nordrhein-Westfalen durch ein Fensterprogramm zu ersetzen. Weiter wird den Veranstaltern zugemutet, in der Sendezeit mit den höchsten Einschaltquoten eine Unterbrechung des eigenen Programms hinzunehmen, die unter Umständen die Zuschauerzahlen negativ beeinflußt.

Jedes Mitglied einer Veranstaltergemeinschaft soll nach § 22 seinen Sitz im Verbreitungsbereich des Rundfunkprogramms haben. Damit wird die Chance, weitere Veranstalter, die die Programme bereichern könnten, in Nordrhein-Westfalen tätig werden zu lassen, vergeben. Es sollten alle Veranstalter zugelassen werden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

5. Situation des WDR

Dem WDR wird das Recht eingeräumt, sich bis zu 25 % an lokalen Betriebsgesellschaften zu beteiligen (§ 21). Weiter kann er mit lokalen Veranstaltergemeinschaften kooperieren (§ 26). Damit entsteht die Gefahr, daß der Sender einen erheblichen Einfluß bekommt, da ein privater Veranstalter weder über die

Produktionskapazitäten noch das Archivmaterial des WDR verfügt. Unter diesen Umständen ist es möglich, daß er auch mit einem Viertel Beteiligung die Gesellschaften majorisiert. Der Dualismus zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk kann damit aufgehoben werden.

Innerhalb des Videotextes darf keine Werbung betrieben werden (§ 36). Diese Regelung ist unverständlich, da bei den abgerufenen Seiten die Werbung gekennzeichnet werden kann und es so jedem Zuschauer überlassen bleibt, ob er diese Seiten abrufen will. Unter diesen Umständen werden die privaten Veranstalter auf diese zusätzliche Möglichkeit verzichten, da sie von den Werbeeinnahmen abhängig sind. Videotext bleibt so völlig dem WDR überlassen.

6. Zusammensetzung der Rundfunkkommission

Nach der vorgesehenen Zusammensetzung der Rundfunkkommission (§ 48) werden drei Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen vertreten sein, aber nur ein Vertreter der Arbeitgeber. Weitere Vertreter der Wirtschaft sowie der Verleger sind nicht vorgesehen. Hier ist eine Ergänzung dringend erforderlich.